

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 401.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Zuständigkeit der Geschwornengerichte betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften in § 1 Ziffer I der Nachtragsverordnung zur Strafproceßordnung vom 18. November 1870 (Gesetzl. Bd. XVI S. 275) werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne“ gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs mit Ausnahme:

1. derjenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind; diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Hindgegeben am 27. Juni 1877.